



Bekanntmachung der Stadt Karlsruhe

Bekanntgabe der Mitteilung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH hat die Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens für die Erweiterung der Fernwärmeversorgung (FWV) in Durlach beantragt. Die geplante Leitungsstrecke (Durlach 2.0) ist in 7 Lose unterteilt. Das Los 1 liegt im Bereich Rußweg. Für die Verlegung der Fernwärmeleitung (Los 1) werden zum Teil temporäre Grundwasserhaltungen mit einer maximalen Grundwasserentnahmemenge von 585.000 m³ erforderlich.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich der Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorsorgemaßnahmen und geplanten Gegenmaßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auf eine Prüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) konnte daher verzichtet werden.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Die geplante Baumaßnahme befindet sich im Bereich der Niederterrasse des Rheins, die durch kiesig-sandigen Untergrund gekennzeichnet ist. Durch die Wasserhaltung ist der sehr ergiebige Obere Grundwasserleiter betroffen. Aufgrund des hohen Grundwasserdargebotes sind keine wasserwirtschaftlich bedeutsamen Auswirkungen zu erwarten.

Im direkten Grundwasseroberstrom des geplanten Linienbauwerkes befindet sich eine Altablagerung, welche vermutlich zwischen 1959 und 1972 in unterschiedlichen Mächtigkeiten bis zu 2,5 Meter mit Hausmüll und Erdaushub aufgefüllt. Technische Untersuchungen haben eine Schadstoffbelastung der Auffüllung ergeben. Eine Verlagerung von Schadstoffen in das Grundwasser kann nicht ausgeschlossen werden.

Des Weiteren wird der Bereich der geplanten Grundwasserhaltungsmaßnahme durch eine großräumige LHKW-Fahne durchströmt. Das im Rahmen der Baumaßnahme geförderte Grundwasser kann somit mit LHKW sowie weiteren Schadstoffen belastet sein.

Das entnommene Grundwasser ist daher analytisch zu überwachen. Der Umfang der Kontrolluntersuchungen wird in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegt.

Die geplante Bauwasserhaltung befindet sich im Einflussbereich der Funnel-And-Gate Sanierungsanlage (Entnahmemengen ≥ 60 l/s bzw. 20 l/s). Die Stadtwerke (Bereich Trinkwassergewinnung) haben mit ihrem Grundwassermodell mögliche Beeinflussungen

berechnet. Entsprechend der modellierten Bahnlinien, die mit den Antragsunterlagen vorgelegt wurden, wird die Funktionsfähigkeit der Funnel-And-Gate-Anlage nicht negativ beeinträchtigt.

Das Bauvorhaben befindet sich in der Schutzzone IIIB des Wasserwerks Durlacher Wald (LfU-Nr. 212015). Somit muss dem Grundwasserschutz, während der Arbeiten und der Nutzung und Behandlung der Flächen, eine besondere Bedeutung zukommen. Die bestehende Schutzgebietsverordnung in der jeweils gültigen Fassung ist zu berücksichtigen. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen (wie die Prüfung der Baumaschinen oder Festlegung der Betriebsmittel) werden in der wasserrechtlichen Erlaubnis benannt.

Das Los 1 liegt im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“. In unmittelbarer Nähe befindet sich zudem das Landschaftsschutzgebiet „Oberwald-Rißnert“.

Im Graben neben dem Rußweg könnten sich, je nach Zeitraum der Durchführung der Maßnahme und den vorherigen Niederschlägen, Amphibien und / oder deren Laich befinden. Am Mastweideweg ist beispielsweise ein Vorkommen des streng geschützten Kammmolches vorhanden.

Entlang dem Rußweg verläuft ein Gehölzbestand mit Sträuchern und Pappeln, denen die Grundwasserabsenkung schaden könnte.

Es ist deshalb eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen, die in die Planung und Durchführung der Arbeiten mit einbezogen wird. Sie kann Maßnahmen gegen eventuelle Beeinträchtigungen (des vorhanden Gehölzbestands oder etwaig vorhandener Amphibien/deren Laich) planen und ergreifen kann. Die vorgesehenen Maßnahmen sind vor Beginn der Arbeiten mit dem Umwelt- und Arbeitsschutz (Fachbereich Ökologie) abzustimmen. Nach Abschluss der Maßnahmen ist eine Dokumentation der erfolgreichen Durchführung vorzulegen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Zentraler Juristischer Dienst
Wasserbehörde